

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 47.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

zu verkaufen verboten / die jenigen / so aus solcher familia, wider fordern können per l. peto 71. §. fin. ibi: sed si domus. D. de legat. 2. l. sancimus 7. C. de rebus alien. non alienand.

Beklagte Mutter sagt / ob sie schon eine Extranea were / so hette sie doch solch Haus in der gemeinen Erbschaft bekommen / Derhalben behielte sie selbiges billig / vnd achte sich der Ausgangswertung nicht schuldig.

Nota.

Der Beklagten Vorbringen ist nicht kundirt, sondern wird reprobirt per l. peto 71. §. fin. ibi, vel extero herede instans decesserit & §. praedium in fin. D. leg. 2. l. si quis 3. §. ceterum C. de secund. nupt. l. Lucius 90. §. penult. D. de leg. 2. item l. ita quis 135. §. ea lege D. de V. Obl.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort N. N. Kläger an einem / N. N. Beklagte am andern Theil / Geben zu diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres vorwendens ungeacht / Klägern das von ihrem Sohne ererbten Haus / abzutreten vnd einzureuen schuldig.

Cas. 47.

Titius ein reicher Man / verstrebe vnd laß nach sich drey Kinder vnd sein Weib Bertam, welche Arm /

em / Daher
Mannes
cognatorum

Ob in nicht
schafft aus
fordern könn
Bertram
in iure, welche

reichen Man
succeedir
§. quia vero
quosdam.

Beklagte
Vatern Tod
Erbschaft re
man vor ihre
dem.

Der Bek
ment
Urein

In So
N. N. Beklage
sen Bescheid
h viel zu befr
Qual ihres se

arm/Dahero enstehet die Frage: wenn nach des Mannes Tode das Weib Berta ex successione cognatorum defunctorum sey reich worden/ Ob sie nichts minder den vierden Theil der Erbschafft aus ihres verstorbenen Manns Gütern fodern könne?

Berta fodert den vierden Theil. Fundirt sich in iure, welches sagt/das ein arm Eheweib ihrem reichen Mann zum vierden Theil der Erbschafft succedira per S. quoniam vero Nov. 53. Nov. 117. S. quia vero pridem, ibi, uxor autem. Nov. 74. S. quooiam.

Beklagte sagen/sey doch Klägerin nach ihres Vaters Tode aus ihrer verstorbenen Freunde Erbschafft reich worden/ Derhalben könne sie nun vor ihres sel. Ehemanns Gütern nichts fodern.

Nota.

Der Beklagten Vorbringen hat kein fundament, sondern es wird verworffen apud Vivium & Thoming. decis. 40.

Bescheid.

In Sachen Berta Klägerin an einem/ N. Beklagte am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid. Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden/ daß Klägerin der vierde Theil ihres sel. Manns Erbschafft beklagten

Ec ij

ein

einwendens ungeacht billig gehöre vnd gefolget werde.

Cas. 48.

Sempronius macht sein Testament vor sieben Zeugen/wil aber das selbiges durch einen Notarium oder publicam personam verinstrumentirt werde/Ehe aber solch Instrument verfertigt wird / verstirbt er / Dahero entsteht die Frage: Ob solches als ein testamentum nuncupativum bestche?

Der instituirte Erbe Titius klagt wider den ab intestato Cajum, welcher Erbe vor Titio seyn wil/Fundirt sich auff das Testament /vnd spricht: quod in dubio (i.) pro testamento præsuntur per ea que tradit Vigel. in M. j. R. lib. 4. c. 2. reg. 21. in pr.

Beklagter Cajus der Erbe ab intestato sagt/ das Testament were nicht vor ein Testament zu achten noch richtig / denn der Testator hette inscriptis seinen Willen auffrichten lassen wollen/ Er were aber gestorben ehe solches geschehen/ Fundirt sich in iis que tradit Vigeli: M. j. R. lib. 4. c. 2. reg. 1. Exc. 49 Gram. decis. 62. n. 8.

Kläger sagt: Ob schon das Testament nicht gelte als ein Testamentum scriptum, so gelte es doch/ als ein Testamentum nuncupativum per ea que tradit Vigel. d. loco. Exc. 49. repl. 2.

Beklag.